

Betreff:

**Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021;
Beschluss über die Auswahlkriterien für die Vergabe der
qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom und Gas gemäß §§ 46 ff.
EnWG**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

07.11.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

26.10.2018

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

30.10.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

06.11.2018

Ö

Beschluss:

Siehe gesondert auf dem Postweg versandte, vertrauliche Unterlage.

Sachverhalt:

Aufgrund des besonderen Verfahrens wird die Vorlage auf dem Postweg an den mit der Vorberatung und der Entscheidung betrauten, in dieser Sache nicht befangenen Personenkreis versandt.

Die Papierunterlagen tragen den entsprechenden Betreff und die entsprechende Drucksache-Nummer. Diese Unterlagen wurden nach der Beschlussfassung durch den Rat als Anlage in ALLRIS eingestellt

Geiger

Anlage/n: Vorlage 18-09224_Auswahlkriterien_ö

Betreff:

**Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021;
Beschluss über die Auswahlkriterien für die Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom und Gas gemäß §§ 46 ff.
EnWG**

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	<i>Datum:</i> 11.10.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.10.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.10.2018	N
Rat (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

- „1. Der in der Vorlage dargestellten Vorgehensweise zur Festlegung der Auswahlkriterien für die Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte für die Medien Strom und Gas gem. § 46 Abs. 2 EnWG für das Gebiet der Stadt Braunschweig ab dem 1. Januar 2021 wird zugestimmt.
2. Im o. g. Verfahren ist von der Verwaltung darauf hinzuwirken, dass die Konzessionsverträge für die Medien Strom und Gas die wesentlichen Anforderungen beinhalten, die in den jüngsten für die Medien Wasser und Fernwärme ausgehandelten Konzessionsverträgen vereinbart wurden.“

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 7. November 2017 beschlossen, nur die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahr 2021 im rechtlich vorgegebenen Verfahren auszuschreiben und von zusätzlichen Aktivitäten in den Netzbereichen Strom und Gas abzusehen, die über die Beteiligung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH an BS|Energy hinausgehen (DS 1705627, 17-05627-01, 17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02).

Auf dieser Basis hat der Verwaltungsausschuss am 18. Januar 2018 der Ausschreibung eines Beratungsauftrages für die Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas (DS 18-06369) und am 12. Juni 2018 der Zuschlagserteilung an die Rödl & Partner GbR (DS 18-08403) zugestimmt. Rödl & Partner hat eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe von Energiekonzessionen erfolgreich begleitet.

Die Ratsgremien wurden seitdem in zwei Informationsveranstaltungen unterrichtet, am 28. August 2018 über die Problematik möglicher Mitwirkungsverbote und am 28. September 2018 über die Vorgehensweise zur Festlegung der Auswahlkriterien.

2. Gesetzliche Grundlage und Verfahren

Die Bekanntmachung des Auslaufens des bestehenden Strom- und Gaskonzessionsvertrages mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|Energy) für die Strom- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2020 ist veranlasst und wird in Kürze im Bundesanzeiger sowie im EU-Amtsblatt erscheinen.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, neue Strom- und Gaskonzessionsverträge für das gesamte Stadtgebiet mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abzuschließen.

Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines Strom- und/ oder eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadt Braunschweig haben, werden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihre schriftliche Interessenbekundung innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Braunschweig einzureichen.

Gemeinden vergeben qualifizierte Wegenutzungsrechte nach Maßgabe der §§ 46 ff. EnWG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. Die Angebote der an dem Abschluss von Konzessionsverträgen interessierten Unternehmen sind im Rahmen des Verfahrens nach vorher festgelegten Kriterien zu bewerten. Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind Gemeinden bei der Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG den Zielen von § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können Gemeinden auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bei der Auswahl berücksichtigen, § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG. Außerdem kann die Gemeinde bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung tragen, § 46 Abs. 4 Satz 3 EnWG. Der Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteil des transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach §§ 46 ff. EnWG und dient der Festlegung und Gewichtung der Kriterien, die bei der Auswertung der finalen Angebote der am Verfahren beteiligten Energieversorgungsunternehmen zugrunde gelegt werden.

3. Auswahlkriterien

Um dem Transparenzgebot Genüge zu tun, sind die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung vorab durch die jeweilige Gemeinde festzulegen, damit dies jedem Unternehmen, das eine Interessenbekundung abgibt, mitgeteilt werden kann (§ 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG). Die Erarbeitung und der Vorschlag für die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgte unter Einbeziehung der beteiligten Fachverwaltungen und in enger Zusammenarbeit mit dem das Verfahren begleitenden Berater Rödl & Partner. Bei der Festlegung der Kriterien wurden die spezifische Ausgangslage und die Interessenlage in der Stadt Braunschweig berücksichtigt.

Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen die Ziele des § 1 EnWG vorrangig berücksichtigt werden. Sie werden in den Auswahlkriterien für die Sparte Strom mit einer Maximalpunktzahl von 750 Punkten und für die Sparte Gas mit 710 Punkten gewichtet. Es ist vorgesehen, dass interessierte Unternehmen die konkrete Umsetzung der Anforderungen, die durch die Auswahlkriterien an sie gestellt werden, im Rahmen eines Netzbewirtschaftungskonzeptes (NBWK) darstellen. Auf Grundlage der finalen Angebote, deren Inhalt das NBWK und die jeweiligen Konzessionsverträge sind, wird der am besten geeignete Netzbetreiber ausgewählt. Die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG sind eine möglichst

- sichere
- preisgünstige
- verbraucherfreundliche
- effiziente und
- umweltverträgliche

leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Im Rahmen der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ist von der jeweiligen Gemeinde eine Gewichtung vorzunehmen. Hierbei muss insbesondere festgelegt werden, welche Maximalpunktzahl die einzelnen Bieter im Zusammenhang mit den Kriterien des § 1 Abs. 1 EnWG erreichen können. Die vorrangige Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG beruht dabei auf der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie dem Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Stromnetz Berkenthin (BGH Urt. v. 17.12.2013, KZR 66/12) festgelegt, dass die Kriterien betreffend die Ziele des § 1 EnWG mit mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl zu gewichten sind.

Zudem müssen die einzelnen Ziele des § 1 EnWG im Vorfeld ebenfalls von der Gemeinde gewichtet werden. Hierbei sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, dem Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers sowie nach dem Gesetzeswortlaut die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz vornehmlich zu berücksichtigen. Die Versorgungssicherheit ist mindestens mit 25 % der Gesamtpunktzahl zu werten.

Diese Vorgaben sind in den nichtöffentlichen Vorlage (DS 18-09225) beigefügten Kriterienkatalogen berücksichtigt worden. Es ist vorgesehen, dass im Zusammenhang mit den Zielen des § 1 EnWG eine maximale Gesamtpunktzahl in der Sparte Strom von 750 Punkten und in der Sparte Gas von 710 Punkten zu erreichen sein wird, die folgende Kriterien betreffen:

1. Versorgungssicherheit

Die Versorgungssicherheit gliedert sich in zwei Unterpunkte, namentlich das „Personalkonzept“ und das „technisch-wirtschaftliche Konzept“ des jeweiligen Bieters.

2. Preisgünstigkeit

Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt anhand einer von den Bieter vorgelegten Prognose hinsichtlich der zukünftigen Preisentwicklung hinsichtlich des Netzvertriebes im Netzbereich. Hierbei wird zwischen der „Prognose der Entwicklung der Netznutzungsentgelte“, der „Prognose der Hausanschlusskosten“ sowie der „Prognose der Baukostenzuschüsse“ unterteilt.

3. Effiziente Versorgung

Der effizienten Versorgung kommt nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls eine Sonderstellung im Rahmen der Ziele des § 1 EnWG zu. Der Bundesgerichtshof sowie der Gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers sehen in diesem Zusammenhang jedoch keine Mindestpunktewerte vor. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG ist jedoch davon auszugehen, dass die Gewichtung höher sein muss als die der Preisgünstigkeit, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Umweltverträglichkeit. Die Effiziente Versorgung ist in die „Energieeffizienz“ sowie in die „Kosteneffizienz“ untergliedert.

4. Verbraucherfreundliche Versorgung

Das Kriterium gliedert sich in den „Kundenservice bei Netzanschlüssen“, den „Kundenservice bei Netzstörungen“, den „Service im Rahmen der Zählerablesung“ sowie das „Beschwerdemanagement“.

5. Umweltfreundliche Versorgung

Im Rahmen der „Umweltfreundlichen Versorgung“ finden sich in den jeweiligen Kriterienkatalogen Unterschiede hinsichtlich der Bepunktung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in der Sparte Strom zwei zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, die für die Sparte Gas entfallen. Hierbei handelt es sich zum einen um die „Erdverkabelung“ und zum anderen um die „Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität.“

Für die Sparte Strom ergibt sich demnach eine Untergliederung in die „Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien“, das „Konzept zur Modernisierung des Netzes“, die „Verwendung umweltschonender Materialien“, die „Erdverkabelung“ und die „Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität“, die in den Planungen der Stadt Braunschweig eine übergeordnete Rolle hat.

In der Sparte Gas ist dieses Kriterium in die „Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien“, das „Konzept zur Modernisierung des Netzes“ und die „Verwendung umweltschonender Materialien“ untergliedert.

4. Konzessionsvertragsentwürfe und weiteres Vorgehen

Die Stadt Braunschweig hat jüngst Konzessionsverträge für die Sparten Wasser und Fernwärme ausgehandelt, in denen die wesentlichen Anforderungen, die auch an die qualifizierten Wegenutzungsverträge in den Sparten Strom und Gas gestellt werden, verankert werden konnten.

Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

- Detaillierte Festlegung des Abstimmungsverfahrens bei Baumaßnahmen
- Konkrete Regelung von dinglichen Nutzungsrechten
- Berichtspflichten über den Zustand der Netze
- Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen für die Stadt
- Einräumung von Sonderkündigungsrechten für die Stadt
- Höchstmögliche Konzessionsabgabe
- Höchstmöglicher Kommunalrabatt
- Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen trägt allein das Versorgungsunternehmen

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein möglichst weitgehender Gleichlauf der Verträge für die Sparten Wasser und Fernwärme sowie Strom und Gas erzielt werden. Für die Konzessionsverträge Strom und Gas werden ergänzend Regelungen aufzunehmen sein, die sich ggf. aus den dargestellten Auswahlkriterien ergeben. Um dieses Ziel zu erreichen ist vorgesehen, die Bieter zur Abgabe indikativer Angebote aufzufordern und diesem Schreiben vorgefertigte Vertragsentwürfe für die Strom- und Gaskonzession beizufügen. Im Rahmen seines indikativen Angebotes hat der Bieter die Möglichkeit, weitere Verbesserungen des Entwurfes vorzuschlagen. Die Stadt hat sodann Gelegenheit, die Vorschläge der Bieter zu bewerten und zu entscheiden, ob diese in die Verträge aufgenommen werden sollen. Im Anschluss daran werden die Bieter zur Abgabe von finalen Angeboten aufgefordert, wobei ihnen die Konzessionsverträge verbindlich vorgegeben werden. Spätestens mit Abgabe der finalen Angebote müssen interessierte Unternehmen auch die von der

Vergabestelle abgefragten Eignungsnachweise erbringen. Diese sind Voraussetzung, um überhaupt als Netzbetreiber ausgewählt werden zu können. In den Eignungsnachweisen weist der Bieter seine branchenübliche, technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach.

Geiger

Anlage/n:

keine